

Satzung zur Neufassung der „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Integrationsbeirates“ vom 10. Dezember 2010

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg hat aufgrund der §§ 5, 8 a und 29 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), in seiner Sitzung vom xxx folgende Satzung zur Neufassung der „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Integrationsbeirates“ vom 10. Dezember 2010 beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung eines Integrationsbeirates im Landkreis Limburg-Weilburg verfolgt das Ziel, einen aktiven kommunalpolitischen Dialog zwischen der deutschen und ausländischen Bevölkerung zu fördern sowie eine Interessenvertretung der im Landkreis lebenden Einwanderer und deren Nachkommen zu schaffen. Der Integrationsbeirat soll die Themen Integration, Vielfalt und Teilhabe als Querschnittsaufgaben im Kreis verankern und sie fachlich unterstützen und weiterentwickeln. Integration wird als Prozess angesehen, an dem alle gesellschaftlichen Gruppen einzubeziehen sind; sie kann nicht verordnet werden, sondern muss von allen Beteiligten angestrebt und gelebt werden. Ziel ist es, den gesellschaftlichen Frieden zu sichern, soziale Spannungen zu vermeiden und abzubauen und einen konstruktiven Dialog aller Teile der Gesellschaft im Sinne einer aktiven Bürgergesellschaft zu fördern.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Beirates

(1) Zur Vertretung der Interessen der Einwanderer und ihrer Nachkommen im Landkreis Limburg-Weilburg wird ein Integrationsbeirat gebildet, der die Gremien des Landkreises in ihrer Arbeit unterstützt. Er ist Sprecher der Ausländer*innen, Eingewanderten und Menschen mit Migrationshintergrund, in Zusammenarbeit mit den Institutionen, Verbänden, Gruppen, die sich mit deren Anliegen befassen – sowohl auf Seiten der Aufnahmegesellschaft als auch der Migrantenselbstorganisationen und Religionsgemeinschaften. Der Integrationsbeirat kann mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen für den Landkreis Limburg-Weilburg als die ihn tragende Körperschaft abgeben.

(2) Der Integrationsbeirat ist die parteiunabhängige überkonfessionelle und selbstständige Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger, die an einer aktiven Integrationslandschaft im Landkreis arbeiten. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein und besteht aus 11 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Zusammenarbeit, Austausch, Netzwerkpflege und dauerhafter Dialog mit allen in der Integrationsarbeit tätigen Verbänden und Vereinen;
- (b) Beratung der Kreisgremien mittels Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die Ausländer*innen, Einwanderer und ihre Nachkommen sowie die Aufnahmegesellschaft betreffen;
- (c) Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Veranstaltungen oder Entwicklung von ganzheitlichen Maßnahmen bzw. Programmen und Handlungsempfehlungen mit kreisweiter Bedeutung für die Themen Integration, Migration, Vielfalt und Teilhabe;
- (d) Hinwirkung auf den Abbau institutioneller und struktureller Hindernisse zur Integration und gleichberechtigten Teilhabe, insbesondere auch Positionierung bei rassistischen und diskriminierenden Vorfällen;
- (e) Förderung sprachlicher, schulischer, beruflicher, kultureller und sozialer Integration sowie Sensibilisierung der Aufnahmegesellschaft durch die Schaffung von Begegnungsräumen und Empowerment-Angeboten.

§ 2

Haushaltsmittel, Geschäftsführung

(1) Der Landkreis Limburg-Weilburg stellt jährliche Haushaltsmittel zur Verfügung, die einerseits eine sachgemäßen Aufgabenerfüllung nach § 1 dieser Satzung ermöglichen und andererseits durch den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt werden.

(2) Die Geschäfte des Integrationsbeirates werden von einer vom Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg zu benennenden Organisationseinheit der Kreisverwaltung geführt (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle verwaltet die jährlichen Haushaltsmittel nach Absatz 1.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Beirates

(1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden, soweit sie ihm nicht als Vertreter oder Vertreterinnen des Kreistags bzw. Kreisausschusses Limburg angehören, durch öffentlichen Aufruf ermittelt. Um eine repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen die Mitglieder unterschiedlichen sozialen Gruppen, Altersschichten und Organisationen oder Verbänden angehören.

(2) Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg stimmt über die Annahme der Liste ab, in der die Geschäftsstelle die eingegangenen Bewerbungen im Sinne des Absatzes 1 zusammenführt und die der Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

(3) Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg beruft die Mitglieder des Integrationsbeirates für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg. Scheidet ein Mitglied des Integrationsbeirates vor Ablauf der

Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der nächste noch nicht berufene Bewerber oder die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Liste im Sinne des Absatzes 2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der erste nachrückende Bewerber oder die erste nachrückende Bewerberin auf eine Berufung verzichtet. Stehen auf der Liste keine Bewerber mehr zur Verfügung, kann der Kreisausschuss eine Nachrückerin oder einen Nachrücker berufen.

(4) Der Kreistag Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei Mitglieder sowie deren Abwesenheitsvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode wählen. Der Kreisausschuss beruft die gewählten Mitglieder.

(5) Der Kreisausschuss Limburg-Weilburg kann aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags Limburg-Weilburg berufen. Er kann die benannten Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Vertreter aus seiner Mitte ersetzen. In Fällen der Verhinderung der benannten Vertreter zur Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates kann der Kreisausschuss andere ehrenamtliche Vertreter seiner Wahl entsenden.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Der Integrationsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die der/die Vorsitzende des Vorstands als stimmberechtigtes Mitglied leitet.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Integrationsbeirates unter Angabe der von dem oder der Vorsitzenden des Vorstands vorgegebenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen, in eiligen Fällen von drei Tagen, zur Sitzung.

(3) Der Integrationsbeirat tritt zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach der Berufung seiner Mitglieder, im Übrigen mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Er hat unverzüglich zusammenzukommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der/die Vorsitzende dies beantragen.

(4) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, doch sind auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmungen möglich.

(5) Die Beschlüsse sind, soweit sie an die Kreisgremien gerichtet sind, von der Geschäftsstelle als Anregung an den Kreisausschuss weiterzuleiten. Der Integrationsbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(6) Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Integrationsbeirates verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(7) Der Integrationsbeirat ist berechtigt, Personen von Behörden und Organisationen sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen themenbezogen zu seinen Sitzungen einzuladen.

(8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Integrationsbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem Mitglied der Geschäftsstelle, das als Schriftführer fungiert, und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die innere Ordnung der Beiratsarbeit sinngemäß § 23 Abs. 1 HVwVfG sowie die Bestimmungen für den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg und dessen Ausschüsse.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Integrationsbeirats besteht aus dem für die Geschäftsstelle zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin des Landkreises Limburg-Weilburg als Vorsitzende(n) und seiner Stellvertretung, diese aus der Mitte des Beirats. Die Stellvertretung ist auf zwei begrenzt. Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist für den Fall, dass der Landrat/die Landrätin den Vorsitz führt, der/die Erste Kreisbeigeordnete. Führt der/die Erste Kreisbeigeordnete den Vorsitz, ist sein/ihr Abwesenheitsvertreter der Landrat/die Landrätin.

(2) Der Vorstand des Integrationsbeirates kommt auf Einladung der Geschäftsstelle nach Themenvorgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu einer regelmäßigen Sitzung pro Kalenderhalbjahr sowie dann zusammen, wenn die Geschäftsstelle oder der/die für diese zuständige Dezernent/in des Landkreises Limburg-Weilburg darum nachsuchen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen verbindlich teil. Es ist auf Wunsch zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(3) Soweit der Vorstand Beschlüsse zu fassen hat, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Hinsichtlich der Anfertigung einer Niederschrift über die Sitzungen des Vorstands gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt für den Integrationsbeirat im Rahmen seiner Kompetenzen nach außen auf.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Beirates in den Vorstandssitzungen nach § 5 dieser Satzung, sowie regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- Abgabe von Stellungnahmen auf Anforderung durch den Kreistag oder Kreis-ausschuss Limburg-Weilburg.
- jährlicher Bericht gegenüber dem Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg

(3) Der oder dem Vorsitzenden ist vom Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einzuräumen, um den Willen des Integrationsbeirats zu vertreten. Dieses Recht bezieht sich auf den Themenbereich, der unmittelbar die Angelegenheiten der vom Beirat vertretenen Menschen berührt. Auf Wunsch des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg soll sich der Integrationsbeirat zu diesen Themen äußern.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt über die Wahlperiode hinaus bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger aus.

§ 7 Entschädigung

Die Mitglieder des Integrationsbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach § 4 dieser Satzung Sitzungsgelder in der Höhe, die die Aufwandsentschädigungssatz des Landkreises Limburg-Weilburg für Kreistagsabgeordnete festlegt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen nach § 5 dieser Satzung. Die Mitglieder des Beirats und des Vorstands haben für die Teilnahme an den vorgenannten Sitzungen oder für die Teilnahme an Fortbildungs- bzw. sonstigen Veranstaltungen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Bildung eines Integrationsbeirates“ vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Limburg, den ...

Michael Köberle
Landrat